

TIERINFORMATIONSZENTRUM

Statuten des Vereines Tierinformationszentrum TIZ, Küsnacht

I Name und Sitz

Art. 1. Unter dem Namen „Tierinformationszentrum TIZ“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Küsnacht (ZH).

II Zweck

Art. 2. Der Verein verfolgt die nachstehend aufgeführten Ziele:

- Öffentlichkeitsarbeit im Sinne einer Informationsvermittlung zu Bedürfnissen, Verhalten und Gesundheit von Haus- und Wildtieren
- Auskunftsdienst/Informationsplattform für die Bevölkerung zur Haltung und Pflege von Haustieren
- Individualbetreuung von Tierhaltern in der Auswahl und im täglichen Umgang mit ihrem Haustier
- Anbieten von Weiterbildungskursen für Laien und Fachpersonen
- Zusammenarbeit mit anderen Tier- und Naturschutzorganisationen
- Wissenschaftliche Forschung

III Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 3. Durch Einreichen des Eintrittsformulars und Bezahlung des Mitgliederbeitrages ist der Eintritt von Neumitgliedern jederzeit möglich. Folgende Formen der Mitgliedschaft sind möglich:

- Einzelmitgliedschaft; Alle natürlichen Personen. Ein Stimmrecht haben nur Mitglieder ab 18 Jahren; sie besitzen an der Mitgliederversammlung 1 Stimme
- Familienmitgliedschaft; Zwei oder mehrere Personen, welche im gleichen Haushalt leben. Falls sie älter als 18 Jahre sind, besitzen ihre Mitglieder an der Mitgliederversammlung maximal 2 Stimmen. Der Mitgliederbeitrag von Familienmitgliedern ist höher als der Einzelmitgliederbeitrag jedoch tiefer als das doppelte der Einzelmitgliederbeiträge.
- Kollektivmitgliedschaft; Vereine, Stiftungen, Personengesellschaften, Schulen, Behörden, gemeinnützige Institutionen, Firmen oder andere juristische Personen. Sie besitzen an der Mitgliederversammlung 1 Stimme. Der Mitgliederbeitrag von Kollektivmitgliedern beträgt das fünffache von Einzelmitgliedern.
- Gönnermitgliedschaft; Mitglieder, welche mindestens einen Betrag in der Höhe eines Familienmitgliedes zahlen. Sie besitzen an der Mitgliederversammlung 1 Stimme.

Art. 4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Vorstand braucht die Gründe einer Ablehnung eines Aufnahmegesuches nicht bekannt zu geben.

IV Aufgabe der Mitgliedschaft

Art. 5.

- Die Mitgliedschaft erlischt automatisch durch Nichteinzahlung des Mitgliederbeitrages nach einmaliger Mahnung bis zum Ende des Kalenderjahres.
- Durch Ausschluss aus wichtigen Gründen
- Durch Auflösung des Vereins
- Durch Tod

V Ausschliessung von der Mitgliedschaft

Art. 6.

- Verletzt ein Mitglied die Vereinsstatuten oder Reglemente des Vereines in schwerwiegender Weise, kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- Der Vorstand kann ein Mitglied auch aus anderen Gründen ausschliessen, wenn die Interessen des Vereins dies gebieten.

Dem Ausgeschlossenem steht ein Rekursrecht an der Mitgliederversammlung zu. Der Rekurs ist spätestens 30 Tage nach Zustellung des Entscheides über den Ausschluss mit eingeschriebenem Brief dem Vorstand zuhänden der Mitgliederversammlung zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet entgültig über den Ausschluss. Sie braucht den Entscheid nicht zu begründen.

VI Stellung ausgeschiedener Mitglieder

Art. 7. Mitglieder die ausgetreten oder ausgeschlossen werden, haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Für Vereinsbeiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

VII Organe

Art. 8. Die Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsleitung
- die Revisionsstelle

Art. 9 Amtsdauer

- Die Mitglieder der Organe werden für eine Amtsdauer von 1 Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsleitung oder der Revisionsstelle sind in stiller Wahl für eine weitere Amtsdauer gewählt, sofern nicht an der Mitgliederversammlung von einem Vereinsmitglied ein Gegenkandidat zur Wahl aufgestellt wird.

- Aus wichtigen Gründen können Organe des Vorstandes, der Geschäftsleitung und der Revisionsstelle durch die Vereinsversammlung abberufen werden.

VIII Die Mitgliederversammlung

Art. 10. Einberufung der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung, der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die innerhalb der folgenden 3 Monate zu erfolgen hat.
- Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im Frühjahr statt.
- Die Einladung mit Angabe der Traktanden erfolgt schriftlich per E-mail durch den Vorstand mindestens drei Wochen im Voraus.
- Ergänzungen und Anträge zur Traktandenliste müssen bis zehn Tage vor der Versammlung der Geschäftsleitung oder dem Vorstand schriftlich per E-mail mitgeteilt und telefonisch einem der Vorstandsmitglieder angekündigt werden.
- Alle Vereinsmitglieder sind persönlich dafür verantwortlich, dass ihre jeweilige E-Mail-Anschrift dem Vorstand umgehend zur Kenntnis gebracht wird.
- Vereinsmitglieder ohne E-mail-Adresse können jederzeit schriftlich vom Vorstand eine schriftliche Einladung zur Versammlung verlangen sowie Anträge und Ergänzungen innert der ordentlichen Frist schriftlich einreichen. Sie haben in diesem Fall ein an sich selbst adressiertes und mit A-Post frankiertes B-Couvert dem Vorstand zu zustellen.

Art. 11. Stimmzählerin, Protokoll

Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Präsidentin, im Verhinderungsfalle die Vizepräsidentin.

Die Vorsitzende ernennt die Stimmzählerinnen und die Protokollführerin.

Die Protokollführerin führt über die gemachten Beschlüsse und Wahlen Protokoll, das von ihr zu unterzeichnen ist.

Art. 12. Beschlussfähigkeit

Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Art. 13. Stimmrecht

Die anwesenden Mitglieder sind gemäss Art. 3 dieser Statuten an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Stellvertretung durch Dritte ist ausgeschlossen.

Kollektivmitglieder im Sinne von Art. 3 dieser Statuten üben ihr Stimmrecht durch einen von ihnen bezeichneten Vertreter aus.

Art. 14. Beschlussfassung

Beschlüsse können nur über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen über Handmehr, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine schriftliche Abstimmung oder Wahl beschliesst.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit es die Vereinstatuten nicht anders bestimmen, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wahlen werden mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr nicht erreicht worden, so entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei schriftlichen Abstimmungen und Wahlen werden leere und ungültige Stimmen- und Wahlzettel nicht mitgezählt.

Die Mitglieder des Vorstandes (inkl. Präsidentin) wählen und stimmen mit, ausgenommen ist das Stimm- und Wahlrecht in eigener Sache. Bei Stimmgleichheit von Sachgeschäften entscheidet die Präsidentin mit einer zusätzlichen Stimme; bei Stimmgleichheit von Wahlen entscheidet das Los.

Für Abänderungen der Vereinstatuten oder den Ausschluss eines Mitgliedes, für die Auflösung des Vereines oder für dessen Zusammenschluss mit einem anderen Verein ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 15. Befugnisse

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsleitung
- Beschlussfassung über das Budget
- Wahl des Vorstandes, der Präsidentin und der Revisionsstelle
- Festlegung des Mitgliederbeitrages
- Beschlussfassung über Rekurse im Sinne von Art. 6 der Vereinstatuten
- Beschlussfassung über Anträge von Vereinsmitgliedern im Sinne von Art. 9 der Vereinstatuten
- Änderung der Vereinstatuten
- Auflösung des Vereins und Liquidation des Vereinsvermögens
- Zusammenschluss des Vereins mit einem anderen Verein
- Beschlussfassung von allen anderen der Mitgliederversammlung von Gesetz wegen oder aufgrund der Vereinstatuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Verhandlungsgegenständen.

IX Der Vorstand

Art. 16. PräsidentIn und Mitglieder

Der Vorstand besteht mindestens aus der Präsidentin und der Vizepräsidentin.

Die Präsidentin wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst

Art. 17. Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder im Falle einer Verhinderung der Vizepräsidentin so oft es die Geschäfte erfordern.

Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, die innerhalb von 3 Wochen zu erfolgen hat.

Vorstandssitzungen sind schriftlich einzuberufen unter Bekanntmachung der Traktanden. Die Einberufung soll in der Regel mindestens 14 Tage im Voraus erfolgen. In dringenden Fällen kann diese Frist auch verkürzt werden.

Art. 18. Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Präsidentin stimmt mit; im Falle von Stimmgleichheit hat sie den Stichentscheid.

Über Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können auch auf dem Korrespondenzweg oder durch telefonische Stimmabgabe gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied eine Sitzung verlangt. Ein solcher Beschluss ist angenommen, wenn ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Über diese Beschlüsse ist ebenfalls ein Protokoll zu führen.

Art. 19. Aufgaben und Befugnisse

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Aufsicht über die Tätigkeit der Geschäftsleitung
- Anstellung der Geschäftsleiterinnen nach Antrag durch die Geschäftsleitung
- Erlass von Reglementen und Richtlinien, soweit diese nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, letzteres unter Vorbehalt eines Rekurses an die Mitgliederversammlung
- Regelung der Zeichnungsberechtigung für den Verein

X Die Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung wird vom Vorstand angestellt. Besteht der Vorstand nur aus zwei Vereinsmitgliedern, so nimmt der Vorstand gleichzeitig auch die Geschäftsleitung wahr.

Art. 20. Aufgaben und Befugnisse

Die Geschäftsleitung führt die laufenden Geschäfte des Vereines und vertritt ihn nach aussen.

XI Die Revisionsstelle

Art. 21. Wahl und Aufgaben

Die Mitgliederversammlung wählt einen oder mehrere Revisoren als Revisionsstelle. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Sie ist wieder wählbar. Die Revisoren dürfen weder Mitglied des Vorstandes noch der Geschäftsleitung sein.

Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung Gesetz und Statuten entsprechen. Der Vereinsvorstand und die Geschäftsleitung übergeben der Revisionsstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilen ihr die nötigen Auskünfte auf Verlangen schriftlich.

XII Mittel

Art. 22. Mitgliederbeitrag

Die Festlegung des jährlich zu leistenden Mitgliederbeitrages erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Art. 23. Weitere Mittel

Weitere Mittel kann der Verein durch Dienstleistungen, Veranstaltungen, Sammlungen sowie durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen aufbringen.

XIII Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

XIV Verschiedenes

Art. 24. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 25. Eintragung ins Handelsregister

Der Verein kann vom Vorstand im Handelsregister des Sitzkantones eingetragen werden.

XV Liquidation und Auflösung des Vereinsvermögens

Art. 26. Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt, falls die Mitgliederversammlung dafür nicht besondere Liquidatoren beauftragt hat.

Über die Liquidation ist ein Bericht und eine Schlussabrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung zu erstellen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses im Sinne des Vereinszweckes.

Zürich, 6. September 2006

Die Vereinsgründungsmitglieder

Annekäthi Frei

Kathrin Herzog